

Hat nun diese Schuld am Schlusse des Jahres 1850 nur noch
 12,291,650 Thlr. im 14 Thalerfuße
 und
 41,837 Thlr. 17 Ngr. 6½ Pf. im 20 Guldenfuße
 betragen, so hat sie sich in den 6 Jahren 1845 bis 1850 um
 1,101,975 Thlr.

verringert habe, das geht näher aus den bezüglichen Uebersichten der Jahre 1842 bis 1847

(cf. Landtagsacten von 1845⁵ Beilage zu den Protocollen der ersten Kammer, I. Samml. S. 743 und Landtagsacten von 1849⁹ II. Abthl. I. Bd. S. 49)

hervor und lassen die ferneren sub ○ anliegenden Uebersichten ersehen, daß hierauf

141,450 Thlr.	im Jahre 1848
145,725 = = =	1849
150,150 = = =	1850

427,325 Thlr. bezahlt worden, mithin nur noch ein Schuldbetrag von
 8,576,350 = wirklich restire.

9,013,675 Thlr. Summa uts.

Wenn übrigens die, über die Tilgung und Verzinsung dieser Staatsschuld gelegten Rechnungen ersehen lassen, daß sich solche auch auf andere, als die aus der Finanzcentralcasse erhaltenen Gelder erstrecken, so ist dies dem Umstande beizumessen, daß mehrere Capitalsinhaber und Zinsempfänger, der erlassenen Bekanntmachungen und Aufforderungen ungeachtet, weder ihre zur Verloosung gekommenen Capitalien, noch die gefällig gewordenen Zinsbeträge tempestiv erhoben und diese daher asservirt und beziehentlich in der Rechnung als Passivreste fortgeführt und verrechnet werden müssen.

Nach dem Abschluß der Rechnung von 1850 belaufen sich solche auf einen Bestand von

118,341 Thlr. 13 Ngr. 1 Pf.

und rühren zum Theil noch vom Jahre 1821 und früher her. Soweit darunter Capitalbeträge begriffen sind, so ist bereits in §. 6 der Bekanntmachung vom 26. September 1834 Vorsehrung wegen Einstellung jeder fernern Verzinsung dieser asservirten Capitalien getroffen worden.

Bezüglich der unter

3.

in der tabellarischen Uebersicht verrechneten und jetzt noch bis zu dem Betrage von

15,435 Thlr.

ungetilgten Kammercreditcassenschulden ist sich auf folgende Vorgänge zubeziehen:

Vornehmlich im Laufe des 7jährigen Krieges waren eine Mehrzahl von Forderungen an die Staatscasse und an den Landesherrn für bewirkte Lieferungen, Wirthschaftsbedürfnisse, rückständige Handwerkslöhne, Miethzinsen, Besoldungen, Pensionen ic. erwachsen, die aus der Steuercreditcasse Befriedigung zu erhalten nicht berechtigt waren, und ihrer Größe nach erst durch ein besonderes Liquidationsverfahren ermittelt werden mußten. Um sie völlig zu constatiren und zugleich wegen deren angemessener Tilgung eine gehörige Einrichtung treffen zu können, wurde in Folge Avertissements vom 29. Juli 1765

cf. Cod. Aug. Cont. I. Abthl. 2. Bd. S. 1327

und

4,131 Thlr.

oder gemeinjährig um

184,371 Thlr.

und somit jährlich um nahe 1½ Procent verringert, was zu dem günstigsten Urtheil über den Finanzpassivzustand der Cassé berechtigt.

eine besondere Kammercreditcasse errichtet und zu Tilgung dieser Rückstandsforderungen ein Amortisationsfond von 300,000 Thlr. bestimmt, die niedergesezte Liquidationscommission aber ermächtigt, den Inhabern der liquiden Forderungen sogenannte Kammercreditcassenscheine in dem Betrage von 1000 Thlr. und bis zu 50 Thlr. herab, auszustellen, welche mit 3 Procent und beziehentlich, nach dem Avertissement vom 4. October 1765 (cf. Cod. Aug. loc. cit. Seite 1331) mit 2 Procent verzinsset werden sollen.

Forderungen dagegen, welche die Summe von 50 Thlr. nicht erreichten, sollten entweder sofort nach einem zu treffenden billigen Abkommen befriedigt, oder den Inhabern darüber unzinzbare Versicherungsscheine behändigt und in der Ordnung abgetragen werden, daß jedesmal die kleinern Beträge vor den größern zur Bezahlung kommen sollten.

Außer jenen auf runde Summen von 1000 Thlr., 500 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. gestellten und zur Verloosung gebrachten zinsbaren Scheinen, wurden daher im Jahre 1766 zu Befriedigung der kleinern, unter 50 Thlr. betragenden Rückstandsforderungen, auch unzinzbare Scheine ausgefertigt, welche mit Lit. E. bezeichnet sind, und unter dem Namen „Spissscheine“, noch jetzt circuliren.

Diese unzinzbaren Kammercreditcassenscheine sind damals in der Reihenfolge, in welcher die Forderungen angemeldet worden, mit fortlaufenden Nummern versehen, später aber, nach Verschiedenheit des darin ausgedrückten Werths von 1 bis 49 Thlr. classificirt und von 1766 an halbjährig, nach der, im Avertissement vom 29. Juli 1765 festgesetzten Ordnung (jedesmal die kleinern vor den größern) zur Zahlung ausgefetzt worden. Als auf diese Weise am Michaelisternin 1817 die ersten 13 Werthclassen zahlbar worden waren, erfolgte die Auseinandersetzung mit Preußen, bei welcher von dem Gesamtbetrage der am Schlusse des Jahres 1817 noch nicht zur Zahlung ausgefetzten Scheine an 246,756 Thlr. durch die Hauptconvention vom 28. August 1819, die Werthclassen von 24, 26, 28, 30, 32, 33, 35, 37, 39, 40, 42, 44, 46 und 48 Thlr., mit 138,665 Thlr. dießseits zur Vertretung blieben, die übrigen aber auf die königliche preussische Regierung übergingen.

In den ersten Jahren nach Errichtung der Kammercreditcasse war, wegen des Nichtvorhandenseins eines bestimmten Tilgungsfonds, bloß der nach Bestreitung der planmäßigen Capitals- und Zinsenzahlungen und des Regieaufwandes terminlich verbliebene Ueberschuß zur Einlösung dieser Scheine verwendet, später aber eine, dem gemeinjährigen Durchschnittsbetrage der bis dahin Statt gefundenen Abzahlung entsprechende runde Summe von jährlich 2000 Thlr. und weiterhin mittelst Avertissements vom 26. März 1828 bis auf 3000 Thlr. dazu ausgeworfen worden.

cf. höchstes Decret vom 26. Februar 1833, Landtagsacten von 1833 I. Abthl. 2. Bd. S. 577.

Dieser Erhöhung ungeachtet konnte bis zum Jahre 1833 nur erst ein Theil der auf 30 Thlr. lautenden Spissscheine zur Zahlung gelangen, und war damals noch ein Ueberrest von